



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0616/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	31.03.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	26.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Standort: Schindlerstraße 3a, Fl.-St.: 526

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Das Grundstück ist mit einer Gartenlaube bebaut. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche ausgewiesen. Der Antragsteller möchte ein Einfamilienwohnhaus in zweiter Reihe zur Schindlerstraße errichten und beantragt dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB bzw. im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können gem. § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Bei dem beantragten Vorhaben werden die genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan